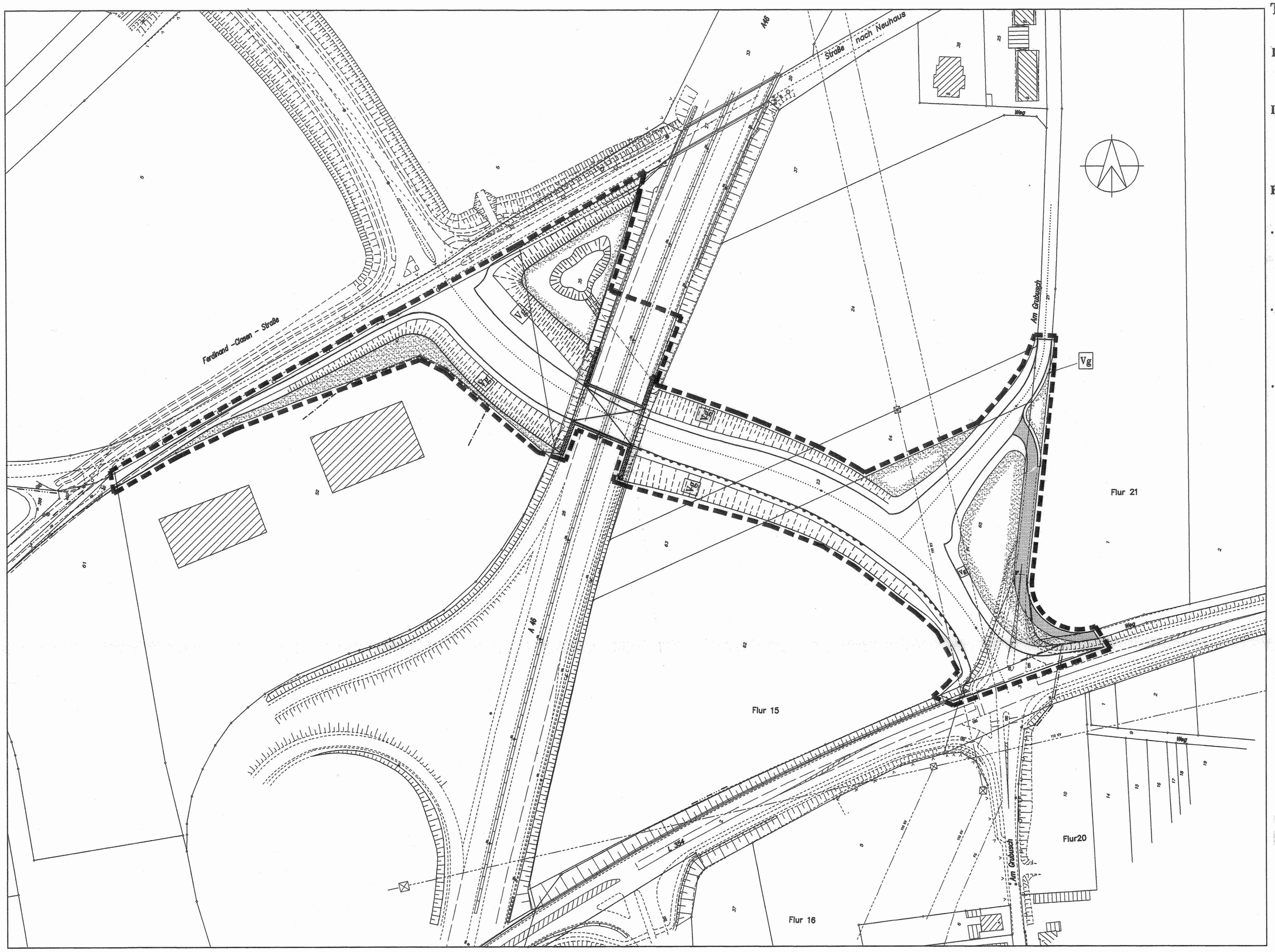

Textliche Festsetzungen

I. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Die Grünflächen sind mit landschaftsgerechten Gehölzen gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, welcher Bestandteil der Begründung ist, zu bepflanzen.

II. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Es wird auf den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Flächen ein Leitungsrecht zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Krefeld - festgesetzt.

Hinweise:

- **Grundwasserabsenkung**

  Es besteht für das Plangebiet die Gefahr von Absenkung als Folge der durch den Braunkohletagebau verursachten Grundwasserabsenkung.

  Das Plangebiet liegt im Bereich einer nicht näher lokalisierten Störzone im Untergrund.

- **Vorübergehende Inanspruchnahme**

  Für den Bau der Straße kann es erforderlich sein, über die festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Träger der Straßenbaulast wird über den Zeitpunkt, die Dauer und das Ausmaß der Inanspruchnahme sowie die Höhe der Entschädigung Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümer treffen. Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bleibt hiervon unberührt.

- **Archäologische Bodenfunde**

  Auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gem. Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 . GVWN - S. 366, unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

Zeichnerische Festsetzungen:

A Verkehrsflächen (§9 Abs.1 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Vg — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsgrün
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Unterführung

B Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15, BauGB)

- Grünfläche öffentlich

C Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.18, BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft

D Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21, BauGB)

- Flächen, welche mit einem Leitungsrecht belastet sind

E Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9 Abs.1 Nr.26, BauGB)

- Abgrabung
- Stützmauer

F Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze gem. §9 Abs.1 Ziff 2 BauGB

Erläuterung der Bestandskarte:

- 16/1 — vorhandene bauliche Anlage
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze

Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.6 BauGB)

- Regenwasserleitung in das Regenrückhaltebecken zur Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Bundesautobahn A46

- Über eine Teilfläche des Plangebietes führt eine Erdgasfernleitung [Glehn–Broichweiden] sowie eine 110 kV Elektro–Fernleitung der Deutschen–Bahn–AG.

RECHTSBASIS:

Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung.
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung.

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört eine Begründung.

Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sind
– Straßenausbauplanung – Teil A

des Ingenieurbüros vom 13. 5. 1996
– landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Mai 1996

Rat
~~Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung~~ der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 10.5.1995 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IX/A zu ändern. Die Änderung erhält die Bezeichnung 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A

Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 1. 3. 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 23. 10. 1996

gez. Clemens gez. Küppers gez. Jansen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am 4. 3. 1996 schriftlich gebeten zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. IX/A zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 5. 11. 1996

Der Stadtdirektor
I.V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 1. 3. 1996 erfolgte am 14. 3. 1996 die öffentliche Auslegung der mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 1. 3. 1996 war am 14. 3. 1996 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 5. 11. 1996

Der Stadtdirektor
I.V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 14. 5. 1996 beschlossen, den Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 23. 10. 1996

gez. Jansen gez. Küppers

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Erkelenz vom 24. 5. 1996 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 3. 6. 1996 bis 5. 7. 1996 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. 5. 1996 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 5. 11. 1996

Der Stadtdirektor
I.V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 23. 10. 1996 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 23. 10. 1996

gez. Clemens gez. Füßer gez. Jansen

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 12. 11. 1996

angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 25. 11. 96

35. 2. 12 - 4911 - 2115/96
Az.:

Köln, den 25. November 1996

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

gez. Schmitz

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Erkelenz vom 23.12.1996 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A am 24.12.1996 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 2. 1. 1997

Der Stadtdirektor
I.V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage mit dem Nachtrag der Änderung, Stand 1.1.1996 stimmt mit der amtlichen Katasterkarte vom 2. 1. 1996 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hückelhoven, den 21. 10. 1996

gez. Rumpf, ÖbVI

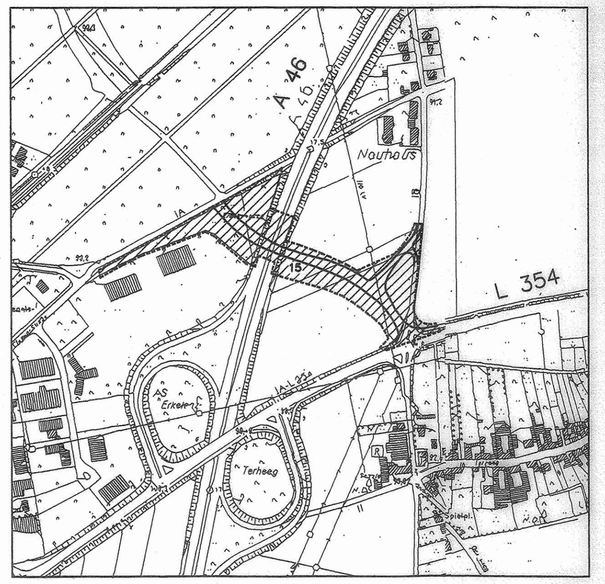

UBERSICHT

Maßstab 1:5000

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 01.09A (10)

10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IX/A "Industriegebiet – Verlängerung Nordtangente" Stadtbezirk Erkelenz–Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 15

Maßstab 1:1000

. Ausfertigung